

zur Nutzung von Reserven, zur Erhöhung der Rentabilität und zur Verallgemeinerung guter Arbeitsergebnisse aufzunehmen.

(2) Das Revisionsprotokoll ist vom Revisor und vom Werkdirektor des geprüften VEB bzw. vom Generaldirektor der geprüften WB zu unterschreiben. Ist der Werkdirektor bzw. der Generaldirektor mit dem Revisionsprotokoll in seiner Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen nicht einverstanden, so hat er den Einspruch bei seiner Unterschrift zu vermerken und innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu begründen. Der Minister der Finanzen legt die Verantwortung für die Einspruchsentscheidung und das Einspruchsverfahren fest. Vor der Entscheidung über den Einspruch ist der Leiter des dem VEB bzw. der WB übergeordneten Organs zu hören.

(3) Das Revisionsprotokoll über das Ergebnis der Finanzrevision in einem VEB erhalten grundsätzlich der Werkdirektor des geprüften VEB und der Generaldirektor der WB bzw. für die VEB der bezirksgeleiteten Wirtschaft der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(4) Über besonders wichtige Revisionsfeststellungen ist der Werkdirektor des geprüften VEB und der Leiter des diesem VEB übergeordneten Organs bereits während der Revision zu informieren.

(5) Die Ergebnisse der Finanzrevision sind in einer Schlußbesprechung mit dem Werkdirektor des geprüften VEB auszuwerten. Der Leiter des dem geprüften VEB übergeordneten Organs ist vom Termin der Durchführung der Schlußbesprechung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Auswertung der in der WB durchgeführten Finanzrevision hat gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu erfolgen.

(7) Der Minister der Finanzen übergibt den Ministern Zusammenfassungen über wichtige Ergebnisse aus den Revisionen der WB und VEB mit Vorschlägen und Forderungen zur* Nutzbarmachung von aufgedeckten Reserven und zur Sicherung einer straffen Ordnung und Disziplin bei der Verwaltung des Volkseigentums.

(8) Den Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergibt der Minister der Finanzen Zusammenfassungen und Vorschläge gemäß Abs. 7 über wichtige Ergebnisse aus den Revisionen der VEB, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind.

§ 7

Der mit der Durchführung der Finanzrevision beauftragte Revisor ist berechtigt, alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen einzusehen, mündliche und schriftliche Erklärungen zu verlangen und Besichtigungen vorzunehmen. Er hat das Recht, bei dem zuständigen kontoführenden Institut Auskunft über den Stand und die Bewegung der Bank- und der Postscheckkonten der WB bzw. VEB einzuholen.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen hat bei Feststellung von Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit

und das Sparsamkeitsprinzip dem Generaldirektor der WB bzw. dem Werkdirektor des VEB Auflagen zu erteilen.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die sofortige Abführung von Beträgen an den Staatshaushalt zu beauftragen, wenn

- Mittel, die an den Staatshaushalt abzutuben sind, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zurückgehalten werden;
- Mittel, die der Staatshaushalt zur Verfügung gestellt hat, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen angefordert oder verwendet wurden;
- bei der Aufstellung finanzieller Pläne gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde.

(3) Werden Auflagen des Ministers der Finanzen nicht vollständig oder nicht termingemäß erfüllt, ist der Minister der Finanzen berechtigt, die zeitweilige Sperrung von Konten anzuordnen. Der Minister der Finanzen hat die Kontensperre aufzuheben, wenn die Auflagen erfüllt wurden.

(4) Über Auflagen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie Kontensperrungen gemäß Abs. 3 ist bei

- VEB
der Generaldirektor der WB bzw. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- WB
der zuständige Minister

zu informieren.

(3) Der Werkdirektor des geprüften VEB sowie der zuständige Generaldirektor der WB bzw. Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen gegen die dem Werkdirektor gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilten Auflagen sowie gegen Kontensperrungen gemäß Abs. 3 Einspruch einzulegen. Das gleiche Recht haben bei Auflagen, die dem Generaldirektor einer WB erteilt sind, bzw. bei Sperrung der Konten einer WB der Generaldirektor der geprüften WB und der zuständige Minister. Der Minister der Finanzen regelt das Einspruchsverfahren.

§ 9

(1) Bei festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und das Sparsamkeitsprinzip kann der Minister der Finanzen gegen die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

- die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
- die Minderung oder den Entzug des Leistungszuschlages bzw. die Neufestsetzung des Gehaltes unter Beachtung der tariflichen Bestimmungen;
- die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit;
- die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens

bei dem dafür zuständigen Leiter beantragen.

(2) Bei Verdacht strafbarer Handlungen hat der Minister der Finanzen dem zuständigen Untersuchungsorgan unverzüglich Mitteilung zu machen.